

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Am Montag, 20. Juni 2022 findet um <u>19:00 Uhr</u> im Sitzungssaal des Rathauses, Dorfplatz 1 in Ortenberg eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Folgende Tagesordnung kommt zur Beratung:

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Entwurfs-Vorstellung der geänderten Friedhofssatzung und der Neukalkulation der Friedhofsgebühren
- 3. Feststellung des Jahresabschlusses 2020 für die Gemeinde Ortenberg
- 4. Feststellung des Jahresabschlusses 2020 für den Eigenbetrieb Sternenmatt
- 5. Einführung eines elektronischen Dokumentenmanagementsystems und der Belegarchivierung
- 6. Ortskernerneuerung: Sanierungsgebietserweiterung
- 7. Ablösevereinbarung Grundsatzentscheidung Wiederholung des Beschlusses vom 20.04.2020
- 8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
- 9. Verschiedenes / Mitteilungen
- 10. Wünsche und Anträge

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Markus Vollmer Bürgermeister

Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 20. Juni 2022
bearbeitet von: Anja Bächle Markus Vollmer	Öffentlich Nichtöffentlich Anlage/n	TOP 2

Neufassung der Friedhofsatzung

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 26. Juli 2010 und Änderung vom 11. November 2013 hatte der Gemeinderat die Friedhofssatzung neu erlassen bzw. geändert. Unter anderem wurden dort Grabfelder mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften festgelegt und auch die Möglichkeit der Einrichtung gärtnereigepflegter Grabfelder, der Baumbestattung und Urnenstelen eingeführt.

Nunmehr ist die Friedhofssatzung an verschiedenen Punkten zu ändern, die vorgeschlagenen Änderungen sind im Entwurf (Anlage 2) farbig markiert.

Gleichzeitig sollte auch die zwischenzeitlich nicht angepasste Gebührenordnung veränderten Kostensituationen angepasst werden. So hat auch das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde in dessen Abschlussbericht über die überörtliche Prüfung vom 15. August 2018 den mit ca. 40% gegenüber 60% im Landesdurchschnitt deutlich unterdurchschnittlichen Kostendeckungsgrad im Bestattungswesen angemahnt.

Die Neukalkulation der Friedhofsgebühren ist angesichts des unterdurchschnittlichen Kostendeckungsgrades dringend erforderlich.

Zunächst werden in der Sitzung der Entwurf der Friedhofsatzung (Anlage 2) und der Gebührenkalkulation vorgestellt.

Die Beschlussfassungen sind für eine der nachfolgenden Sitzungen vorgesehen.

Beschlussvorschlag	
Kenntnisnahme und Erörterung	

Beratungsergebnis:						
☐ Zustimmung:	einstimmig	☐ mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:	
☐ Ablehnung:	einstimmig	☐ mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:	

Friedhofssatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

vom 26. Juli 2010

in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung vom 11. November 2013

Aufgrund der § § 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den § § 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den § § 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26. Juli 2010 und am 11. November 2013 (Änderungssatzung) die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.

Der Friedhof dient der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener; sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 13 zur Verfügung steht.

In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

Auf dem Friedhof kann auch bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborener, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Der Bestattungsbezirk entspricht dem Gemeindegebiet.

(4) Der Geltungsbereich der Friedhofssatzung erstreckt sich auf das gesamte Areal des Friedhofs Ortenberg mit allen Erweiterungen und auf die Flächen vor der Bühlwegkapelle.

§ 2

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, Friedhofsteile sowie einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden.

Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof die Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

- (2) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (3) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechende Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten und darüber hinaus zum Besuch der Bühlwegkapelle betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
 - Dies gilt auch für Besucher der Bühlwegkapelle im Zusammenhang mit Gottesdiensten, Trauungen, Konzerten, Besichtigungen und dergleichen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
- b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
- c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten das Betreten der für das Betreten vorgesehenen Flächen der gärtnergepflegten Gemeinschaftsgrabfelder ist zulässig ,
- d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
- g) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens drei Tage vorher anzumelden.

§ 5

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e de Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 7

Beschaffenheit von Särgen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jegliches Durchsickern ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Sie sollten möglichst nicht aus Hart-Vollholz bestehen. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und - ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 8

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde hebt die Gräber aus und verfüllt diese wieder. Sie kann sich hierfür Dritter bedienen.
- (2) Erstmalig zu belegende Wahlgräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich als Stockwerksgräber, d.h. mit Tieferlegung, ausgehoben. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt für einfach belegte Gräber 150 cm und für Stockwerksgräber 220 cm. Bei Urnenbestattungen beträgt die Tiefe von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm.

§ 9

Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, die Ruhezeit der Aschen beträgt 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind bei Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, 15 Jahre.

§ 10

Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorligen eines wichtigen Grundes, in den ersten 15 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt.

Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei

- Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der/die Nutzungsberechtigte.
- (3) In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 24 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettungen führt die Gemeinde durch oder lässt diese durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätte und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- a) Reihengräber für Erdbestattungen,
- b) Reihengräber für Erdbestattungen als Rasengräber,
- c) Reihengräber für Urnenbestattungen (Urnengräber),
- d) Reihengräber als Urnennischen in Urnenstelen (Belegung mit 1 Urne)
- e) Wahlgräber für Erdbestattungen (einstellige Etagen- und mehrstellige Familiengräber),
- f) Wahlgräber für Urnenbestattungen (Urnengräber),
- g) Wahlgräber als Rasengräber (Etagengrab),
- h) Wahlgräber als Urnennischen in Urnenstelen (Doppelnischen, d, h. Belegung mit 2 Urnen),
- i) gärtnergepflegtes Gemeinschafts-Grabfeld für Erd- und Urnenbestattungen.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen. Ausgenommen sind die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits vorhandenen Grüfte und Grabgebäude.
- (4) Die Grabstätten unter Abs. (1) d), g), h) und i) d. h. Urnennischen, Rasengräber und Grabstätten in einem gärtnergepflegte Grabfeld sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht hergestellt. Diese Grabstätten können erst nach deren Herstellung zur Verfügung gestellt werden.

Reihengräber (Einzelgrabstätten)

(1) Reihengräber sind Einzelgrabstätten für Erdbestattungen, die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge:

- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
- b) wer sich dazu verpflichtet hat,
- c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Dies gilt grundsätzlich auch für die Beisetzung von Aschen. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen (insbesondere bei Aschen, Fehlgeburten und Ungeborenen) zulassen, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Leiche oder Asche nicht überschritten wird. Die Anzahl der Urnen, die in Urnenreihengräbern beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.
- (3) Ein Reihengrab für Erdbestattungen kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 13

Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern für Erdbestattungen werden auf Antrag für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit), an Wahlgräbern für die Bestattung von Aschen für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

- (4) Wahlgräber für Erdbestattungen können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem einstelligen Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Erd-Bestattungen übereinander zulässig. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen (insbesondere bei Fehlgeburten und Ungeborenen) zulassen.
- (5) In Wahlgräbern für Erdbestattungen können auch Aschen beigesetzt werden.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der/die Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf Kinder (leibliche Kinder und Adoptivkinder)
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die älteste Person nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergangen war.

- (8) Ist der/die Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 7 Satz 3 an seine Stelle.
- (9) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 7 Satz 3 über.
- (10) Der/die Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (11) Der/die Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (12) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- (13) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Bewuchs, Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der/die Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (14) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Urnenwahlgräber.
- (15) Die Anzahl der Urnen, die in Wahlgräbern (für Erdbestattungen oder für die Bestattung von Aschen) beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.

§ 14

Gärtnergepflegte Grabanlage

- (1) Die Gemeinde weist auf dem Friedhof eine gärtnergepflegte Grabanlage für Erd- und Urnenbestattungen aus. Eine Grabstelle innerhalb dieses Gräberfeldes wird nur dann an Nutzungsberechtigte vergeben, wenn diese gleichzeitig einen Grabpflegevertrag mit einem bestimmten, von der Gemeinde zu benennenden privaten Gartenbaubetrieb oder einer Vereinigung von Gartenbaubetrieben abschließen.
- (2) In der gärtnergepflegten Grabanlage werden die in § 11 Abs. 1 Buchstabe a) bis h) aufgeführten Grabartenangeboten.
- (3) Die vorgesehenen Gräber werden von einem privaten Gartenbaubetrieb unabhängig von einer Belegung bepflanzt und gepflegt. Eine eigene Pflege sowie Gestaltung durch die Grabnutzungsberechtigten ist nicht zulässig und auch nicht erforderlich. Das Anbringen von Grabzubehör wie Grablichter, feststehende Vasen, Schalen etc. sind nur nach Absprache mit dem privaten Gartenbaubetrieb möglich.

V. Grabmal und sonstige Grabausstattungen

§ 15

Grabfelder/Wahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in Grabfeldern mit oder ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit (bei Anmeldung

der Bestattung) kein Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen

§ 16

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 17

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

<u>Allgemeines</u>

- (1) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 19 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 3 bis 16 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.
- (3) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
 - a) aus schwarzem Kunststein, aus sonstigen Kunststoffen oder aus Gips,
 - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - c) mit Farbanstrich auf Stein
 - d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 - e) mit Lichtbildern über einer Größe von 8 cm Breite und 8 cm Höhe
 - f) als Grabplatten (ausgenommen Gedenktafeln bis zu einer Größe von 40 cm x 40 cm).
 - g) in Form sonstiger Grabflächenabdeckungen (z. B. einzelne Natursteinplatten), soweit diese insgesamt eine Fläche von 10% der Grabfläche übersteigen.
 - h) mit störenden mechanisch beweglichen, akustischen, elektrischen oder elektronischen Teilen (z. B. beleuchtungstechnische Anlagen, elektronische Anzeigen, Displays). Hiervon ausgenommen sind mit elektrischer Energie betriebene Grablichter.
- (4) Firmenbezeichnungen z. B. an Grabmalen dürfen nur unauffällig und bei Grabmalen nicht auf deren Vorderseite angebracht werden.

- (5) Auf den Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind Grabeinfassungen aus Holz, Metall, Kunststoffen, Stein oder sonstigen anorganischen Materialien nicht zulässig.
- (6) Die Gräber sind bei Neubelegungen und Neuanlagen ausnahmslos mit Pflanzen einzufassen. Verwendet werden soll hierzu Buchs (Buxus sempervirens). Möglich sind auch alle kompaktwachsenden Thujasorten (Thuja occidentalis), Eibe (Taxus baccata), Geißblatt (Lonicera pileata) und Spindelstrauch (Euonymus fortunei).
- (7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften ausgenommen Rasengräber ist die gesamte Grabfläche gärtnerisch zu gestalten. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und Sträucher mit einer Höhe von mehr als 2,00 m, Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken und sonstigem Gartenmobiliar.

Rasengräber

- (8) Auf Rasengräbern wird eine durchgehende Fläche mit Rasen oder sonstiger bodendeckender Begrünung angelegt. Diese ist Bestandteil der von der Gemeinde unterhaltenen öffentlichen Grünfläche. Eine sonstige Bepflanzung ist nicht zulässig.
- (9) Rasengräber sind nur auf dem hierfür vorgesehenen Gräberfeld zulässig. Rasengräber können ohne Umrandung und Anwuchsfläche angelegt werden.
- (10) Auf Rasengräbern dürfen keine Gegenstände abgelegt werden.
- (11) Die Beschaffenheit der Grabmale für Rasengräber muss den besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale (Abs. 1) entsprechen und darf bei Grabmalen aus Stein eine Höhe von 80 cm und eine Breite von 60 cm nicht überschreiten.

Urnengräber und Urnennischen

- (12) Urnengräber sind nur auf dem hierfür vorgesehenen Gräberfeld zulässig
- (13) Die Beschaffenheit der Grabmale für Urnengräber muss den besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale (Abs. 1) entsprechen und darf bei Grabmalen aus Stein eine Höhe von 80 cm und eine Breite von 60 cm nicht überschreiten.
- (14) Für Urnennischen (Urnengräber in Urnenstelen) werden einheitliche Frontplatten vorgeschrieben. Die Inschrift darf nur mit aufgesetzten Bronzebuchstaben erfolgen.
- (15) An Urnennischen dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u. ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.

Gärtnergepflegten Gemeinschaftsgrabfelder

- (16) Die Gestaltung der gärtnergepflegten Gemeinschaftsgrabfelder muss den besonderen Gestaltungsvorschriften entsprechen. Grabmale und Gedenktafeln für mehrere Gräber sind zulässig. Die Grabsteine sollen sich in ihrer Form und Art optisch in das Grabfeld einfügen.
- (17) Die individuellen Grabmale dürfen folgende Größen nicht überschreiten:
 - a) Liegende Platten: max. 40 cm x 40 cm
 - b) Grabmale für Urnenreihen- und Wahlgräber: Höhe: 80 cm, Breite: 60 cm
 - c) Grabmale für Sargbestattungen: Höhe: 120 cm, Breite: 80 cm

§ 18

Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften werden im Südwesten der Friedhofsanlage auf den Grundstücken mit den Flurstücknummern 8127, 1747, 1748/1) ausgewiesen.

In Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale und die Grabeinfassungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Anforderungen (§ 16).

§ 19

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 cm mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab1 : 10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine
 - 1 : 10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.

- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 20

Standsicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.
- (2) Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten: Stehende Grabmale bis 80 cm Höhe: 14 cm, ab 80 cm Höhe: 18 cm.

§ 21

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der/die Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der/die Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen. Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer ieweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 22

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege von Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 21 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 23

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern (vg. § 25).
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Durch die Bepflanzung und Ausstattung der Grabstätten dürfen andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Auf die Einhaltung der nach § 17 Abs. 7 Satz 2 vorgegebenen Höhenbegrenzung der Bepflanzung wird verwiesen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 21 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
 - Beeinträchtigungen der Grabflächen im Zusammenhang mit Pflegearbeiten der gärtnerischen Anlagen und Wege sind zu dulden.

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche für die Unterhaltung (§ 21 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätten im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der/die Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

§ 25

Entsorgung von Friedhofsabfällen

- Verfügungsberechtigten, Nutzungsberechtigten, Friedhofsbesucher zugelassenen Gewerbetreibende und deren Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, die vorgeschriebene Abfalltrennung zu beachten und die auf den jeweiligen Hinweisschildern aufgeführten Stoffe die vorhandenen Sammelgefäße in entsprechend einzuwerfen. Transport- und Verpackungsmaterialien (Kartonagen, Kisten, Säcke usw.) sind wieder mitzunehmen und den im Haushalt ohnehin vorhandenen Wertstofferfassungsgefäßen zuzuführen.
- (2) Sonstige Abfälle (z.B. Fundamente, Grabmale), die nicht auf den jeweiligen Hinweisschildern aufgeführt sind oder nicht in den Sammelgefäßen entsorgt werden dürfen, sind mitzunehmen und außerhalb des Friedhofs einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten nach Absprache mit der Gemeinde sehen. Eine Stunde vor Beginn der Bestattung wird der Sarg von der Gemeinde geschlossen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 27

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Schäden an Gräbern, die durch Arbeiten oder Setzungen des Erdreichs an benachbarten Gräbern oder durch Tiere (z. B. Wildschäden) entstehen. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder/die Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 1 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 3 betritt,

- 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 4),
- 3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5),
- 4. als Verfügungs- oder/die Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 19) oder entfernt (§ 22 Abs. 1),
- 5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21 Abs. 1).
- 6. Grabstätten nicht entsprechend den festgelegten Allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften herrichtet.

IX. Friedhofsgebühren

§ 29

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzer der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen, für die Grabnutzung und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 30

Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
- 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
- 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
- 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt:
- 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 31

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,

- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 32

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren Verwaltungsgebührenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.
- X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 33

Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben unberührt.

§ 34

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 15. November 2013 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Ortenberg, den

 $w: \verb|vollmer|| 7 "offentliche einrichtungen| \verb|word|| friedhof| 131111 "friedhof| satzung. doc$

Friedhofssatzung – Stand: 14. Januar 2022

Überarbeitete Fassung / Vorschlag

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. (1)

Der Friedhof dient der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Gemeinde verstorbenen und tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener; sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 13 zur Verfügung steht. ⁽²⁾

Auf dem Friedhof kann auch bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat. (3)

In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. (4)

Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborener, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. ⁽⁵⁾

- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Der Geltungsbereich der Friedhofssatzung erstreckt sich auf das gesamte Areal des Ortenberger Friedhofs mit allen Erweiterungen und auf die Flächen um die Bühlwegkapelle. (siehe hierzu den Lageplan vom ##.####)

§ 2 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, Friedhofsteile sowie einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen und entwidmet werden.

Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof die Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

- (2) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (3) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten und darüber hinaus zum Besuch der Bühlwegkapelle betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. (1)

Dies gilt auch für Besucher der Bühlwegkapelle im Zusammenhang mit Gottesdiensten, Trauungen, Konzerten, Besichtigungen und dergleichen. (2)

- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
- c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten das Betreten der für das Betreten vorgesehenen Flächen der gärtnergepflegten Gemeinschaftsgrabfelder ist zulässig ,
- d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
- a) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens drei Tage vorher anzumelden.

§ 5 Allgemeines Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber für Erdbestattungen,
- b) Reihengräber für Erdbestattungen mit Grünbepflanzung (Bodendecker),
- c) Reihengräber für Urnenbestattungen (Urnengräber),
- d) Reihengräber als Urnennischen in Urnenstelen (Belegung mit 1 Urne),
- e) Wahlgräber für Erdbestattungen (einstellige Etagen- und mehrstellige Familiengräber),
- f) Wahlgräber für Urnenbestattungen (Urnengräber),
- g) Wahlgräber mit Grünbepflanzung (Reihengrab mit Bodendecker),
- h) Wahlgräber als Urnennischen in Urnenstelen (Doppelnischen, d, h. Belegung mit 2 Urnen),
- i) gärtnergepflegtes Gemeinschafts-Grabfeld für Urnenbestattungen.

- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen. Ausgenommen sind die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits vorhandenen Grüfte und Grabgebäude.
- § 6 Reihengräber (Einzelgrabstätten)
 - (1) Reihengräber sind Einzelgrabstätten für Erdbestattungen, die Bestattung von Kindern, Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.

Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge:

- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
- b) wer sich dazu verpflichtet hat,
- c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Dies gilt grundsätzlich auch für die Beisetzung von Aschen. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen (insbesondere bei Aschen, Fehlgeburten und Ungeborenen) zulassen, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Leiche oder Asche nicht überschritten wird. Die Anzahl der Urnen, die in Urnenreihengräbern beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.
- (3) Ein Reihengrab für Erdbestattungen kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 7 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Kindern, Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern für Erdbestattungen werden auf Antrag für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit), an Wahlgräbern für die Bestattung von Aschen für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich, wenn sich dieses an ein zuvor bestehendes anschließt.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (4) Wahlgräber für Erdbestattungen können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem einstelligen Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Erdbestattungen übereinander zulässig. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen (insbesondere bei Fehlgeburten und Ungeborenen) zulassen.

- (5) In Wahlgräbern für Erdbestattungen können auch Aschen beigesetzt werden. Die Anzahl der Urnen, die in Wahlgräbern (für Erdbestattungen oder für die Bestattung von Aschen) beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der/die Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf Kinder (leibliche Kinder und Adoptivkinder; in der Reihenfolge der Geburt, das älteste Kind zuerst)
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben. (3)
- (8) Ist der/die Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 7 Satz 3 an seine Stelle.
- (9) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 7 Satz 3 über.
- (10) Der/die Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (11) Der/die Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (12) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- (13) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Bewuchs, Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der/die Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (14) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Urnenwahlgräber.

- (1) Die Gemeinde weist auf dem Friedhof ein gärtnergepflegtes Grabfeld für Erd- und Urnenbestattungen aus. Eine Grabstelle innerhalb dieses Gräberfeldes wird nur dann an Nutzungsberechtigte vergeben, wenn diese gleichzeitig einen Grabpflegevertrag mit einem bestimmten, von der Gemeinde zu benennenden privaten Gartenbaubetrieb oder einer Vereinigung von Gartenbaubetrieben abschließen.
- (2) Im gärtnergepflegten Grabfeld werden die in § 5 Abs. 2 Buchstabe a) bis i) aufgeführten Grabarten angeboten.
- (3) Die vorgesehenen Gräber werden von einem privaten Gartenbaubetrieb unabhängig von einer Belegung bepflanzt und gepflegt. Eine eigene Pflege sowie Gestaltung durch die Grabnutzungsberechtigten ist nicht zulässig und auch nicht erforderlich. Das Anbringen von Grabzubehör wie Grablichter, feststehende Vasen, Schalen etc. sind nur nach Absprache mit dem privaten Gartenbaubetrieb möglich.

§ 9 Grabfelder / Wahlmöglichkeit

- (1) Außerhalb des gärtnergepflegten Grabfeldes (§ 8) werden auf dem Friedhof Grabfelder mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in Grabfeldern mit oder ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit (bei Anmeldung der Bestattung) kein Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.
- § 10 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 11 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Allgemeines

- (1) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 19 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 3 bis 16 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.
- (3) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
 - a) aus schwarzem Kunststein, aus sonstigen Kunststoffen oder aus Gips,
 - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - c) mit Farbanstrich auf Stein
 - d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 - e) mit Lichtbildern über einer Größe von 8 cm Breite und 8 cm Höhe
 - f) als Grabplatten (ausgenommen Gedenktafeln bis zu einer Größe von 40 cm x 40 cm).
 - g) in Form sonstiger Grabflächenabdeckungen (z. B. einzelne Natursteinplatten), soweit diese insgesamt eine Fläche von 10% der Grabfläche übersteigen.
 - h) mit störenden mechanisch beweglichen, akustischen, elektrischen oder elektronischen Teilen (z. B. beleuchtungstechnische Anlagen, elektronische

Anzeigen, Displays). Hiervon ausgenommen sind mit elektrischer Energie betriebene Grablichter.

- (4) Firmenbezeichnungen z. B. an Grabmalen dürfen nur unauffällig und bei Grabmalen nicht auf deren Vorderseite angebracht werden.
- (5) Auf den Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind Grabeinfassungen aus Holz, Metall, Kunststoffen, Stein oder sonstigen anorganischen Materialien nicht zulässig.
- (6) Die Gräber sind bei Neubelegungen und Neuanlagen ausnahmslos innerhalb eines Jahres mit Pflanzen einzufassen. Verwendet werden soll hierzu Buchs (Buxus sempervirens). Möglich sind auch alle kompaktwachsenden Thujasorten (Thuja occidentalis), Eibe (Taxus baccata), Geißblatt (Lonicera pileata) und Spindelstrauch (Euonymus fortunei).
- (7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften ausgenommen Rasengräber ist die gesamte Grabfläche gärtnerisch zu gestalten. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und Sträucher mit einer Höhe von mehr als 2,00 m, Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken und sonstigem Gartenmobiliar.

Rasengräber

- (8) Auf Rasengräbern wird eine durchgehende Fläche mit Rasen oder sonstiger bodendeckender Begrünung angelegt. Diese ist Bestandteil der von der Gemeinde unterhaltenen öffentlichen Grünfläche. Eine sonstige Bepflanzung ist nicht zulässig.
- (9) Rasengräber sind nur auf dem hierfür vorgesehenen Gräberfeld zulässig. Rasengräber können ohne Umrandung und Anwuchsfläche angelegt werden.
- (10) Auf Rasengräbern dürfen keine Gegenstände abgelegt werden.
- (11) Die Beschaffenheit der Grabmale für Rasengräber muss den besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale (Abs. 1) entsprechen und darf bei Grabmalen aus Stein eine Höhe von 80 cm und eine Breite von 60 cm nicht überschreiten.

Urnengräber und Urnennischen

- (12) Urnengräber sind nur auf dem hierfür vorgesehenen Gräberfeld zulässig.
- (13) Die Beschaffenheit der Grabmale für Urnengräber muss den besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale (Abs. 1) entsprechen und darf bei Grabmalen aus Stein eine Höhe von 80 cm und eine Breite von 60 cm nicht überschreiten.
- (14) Für Urnennischen (Urnengräber in Urnenstelen) werden einheitliche Frontplatten vorgeschrieben. Die Inschrift darf nur mit aufgesetzten Bronzebuchstaben erfolgen.
- (15) An Urnennischen dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u. ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.

Gärtnergepflegten Gemeinschaftsgrabfelder

(16) Die Gestaltung der gärtnergepflegten Gemeinschaftsgrabfelder muss den besonderen Gestaltungsvorschriften entsprechen. Grabmale und Gedenktafeln für

mehrere Gräber sind zulässig. Die Grabsteine sollen sich in ihrer Form und Art optisch in das Grabfeld einfügen.

- (17) Die individuellen Grabmale dürfen folgende Größen nicht überschreiten:
 - a) Liegende Platten: max. 40 cm x 40 cm
 - b) Grabmale für Urnenreihen- und Wahlgräber: Höhe: 80 cm, Breite: 60 cm
 - c) Grabmale für Sargbestattungen: Höhe: 120 cm, Breite: 80 cm
- § 12 Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften werden im Südwesten der Friedhofsanlage in dem in der **Anlage 1** gekennzeichneten Bereich ausgewiesen.

In Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale und die Grabeinfassungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Anforderungen (§ 16).

- § 13 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
 - (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
 - (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
 - (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
 - (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
 - (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
 - (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e de Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
- § 14 Bestattungen Allgemeines
 - (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
 - (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- § 15 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Särge müssen so festgefügt und abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit bis zur Bestattung ausgeschlossen ist. Särge aus Metall oder Hartholz oder ähnlich schwer zersetzbarem Material dürfen nicht verwendet werden. Die Verwendung von Materialien mit umweltgefährdenden Stoffen wie PVC-, PCP-, formaldehydspaltendem Material sowie Nitrozellulose in Särgen, Lacken, Zusätzen, Sargzubehör und –ausstattung nicht erlaubt.
 - (2) Die Särge für Kinder dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Die übrigen Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
 - (3) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verroten, sind in Erdgräbern nicht zugelassen.
 - (4) Ausnahmen können bei Überführungen aus dem Ausland zugelassen werden.
 - (5) Nur wenn die verstorbene Person einer Religion angehört und deren Ritus es verlangt, kann die verstorbene Person statt in einem Sarg in einem Tuch erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für den Transport der Verstorbenen bis zur Grabstätte sind ausschließlich geschlossene Särge zu verwenden. Bei der sarglosen Grablegung hat der Bestattungspflichtige das Bestattungspersonal, z.B. durch Angehörige, in eigener Verantwortung zu stellen. Die zur Grablegung notwendige geschlossene Holzunterlage wird von den Angehörigen über den Bestatter gestellt. Absatz 1 gilt sinngemäß.

§ 16 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde hebt die Gräber aus und verfüllt diese wieder. Sie kann sich hierfür Dritter bedienen.
- (2) Erstmalig zu belegende Wahlgräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich als Stockwerksgräber, d.h. mit Tieferlegung, ausgehoben. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt für einfach belegte Gräber 150 cm und für Stockwerksgräber 220 cm. Bei Urnenbestattungen beträgt die Tiefe von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm.

§ 17 Ruhezeit

Die Ruhezeit in Reihengräbern beträgt 25 Jahre, bei Erdbestattungen in Wahlgräbern 25 Jahre, die der Aschen 20 Jahre.

Die Ruhezeit bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, bei Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, 15 Jahre.

Die Nutzungszeit entspricht regelmäßig bei allen Grabarten auch der Ruhezeit.

Die Berechnung der Ruhezeit/ Nutzungszeit erfolgt taggenau ab dem Tag, an dem die Bestattung/ Beisetzung durchgeführt wurde.

Unter Berücksichtigung der Friedhofsplanung und der öffentlichen Belange kann nach Ablauf der Nutzungszeit über eine Verlängerung der Nutzungszeit auf Antrag entschieden werden.

Infolge einer nichtgewährten Verlängerung der Nutzungszeit kann auf Antrag auch lediglich über eine weiterführende Grabpflege zum verlängerten Erhalt des Grabes aus persönlichen Gründen entschieden werden.

§ 18 Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 15 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt.

Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der/die Nutzungsberechtigte.
- (3) In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 24 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettungen führt die Gemeinde durch oder lässt diese durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätte und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 19 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von einem Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 cm mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.

- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 20 Standsicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweiligen neuesten Fassung.
- (2) Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale bis 80 cm Höhe: 12 cm, bis 1,20 m Höhe: 14 cm ab 1,20 m Höhe: 16 cm

§ 21 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der/die Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der/die Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 22 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Mit Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit oder einer bewilligten Grabpflege ist das jeweilige Grab abzuräumen, die Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind zu entfernen.
- (3) Wird dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht nachgekommen, so kann die

Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 21 Abs. 2 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

Ist der Nutzungs- oder Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder ist er nicht zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt und ein für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte angebrachter Hinweis.

(4) Die Arbeiten zur Grababräumung (Entfernung des Grabmals, Einfassung) sind von einer fachkundigen Person/Betrieb, einem zugelassenen Bestattungsunternehmen oder einem Steinmetz durchführen zu lassen. In begründeten Fällen kann ein Antrag auf Grabräumung durch den örtlichen Bauhof gestellt werden. Nach der Bewilligung wird ein entsprechender Leistungs- und Gebührenbescheid nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung und deren Gebührenverzeichnis erlassen.

§ 23 Allgemeine Pflegepflichten

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern (vg. § 25).
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Durch die Bepflanzung und Ausstattung der Grabstätten dürfen andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Auf die Einhaltung der nach § 17 Abs. 7 Satz 2 vorgegebenen Höhenbegrenzung der Bepflanzung wird verwiesen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 21 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

Beeinträchtigungen der Grabflächen im Zusammenhang mit Pflegearbeiten der gärtnerischen Anlagen und Wege sind zu dulden.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche für die Unterhaltung (§ 21 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. (1)

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.⁽²⁾

In dem Entziehungsbescheid ist der/die Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach

Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. (3) Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Wahlgrabstätten, Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. (4)

Bei allen Gräbern kann die Gemeinde bei genannten Zuwiderhandlungen die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.⁽⁵⁾

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

§ 25 Entsorgung von Friedhofsabfällen

- (1) Die Verfügungsberechtigten, Nutzungsberechtigten, Friedhofsbesucher sowie zugelassenen Gewerbetreibende und deren Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, die vorgeschriebene Abfalltrennung zu beachten und die auf den jeweiligen Hinweisschildern aufgeführten Stoffe in die vorhandenen Sammelgefäße entsprechend einzuwerfen. Transport- und Verpackungsmaterialien (Kartonagen, Kisten, Säcke usw.) sind wieder mitzunehmen und den im Haushalt ohnehin vorhandenen Wertstofferfassungsgefäßen zuzuführen.
- (2) Sonstige Abfälle (z.B. Fundamente, Grabmale), die nicht auf den jeweiligen Hinweisschildern aufgeführt sind oder nicht in den Sammelgefäßen entsorgt werden dürfen, sind mitzunehmen und außerhalb des Friedhofs einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

§ 26 Allgemeine Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten nach Absprache mit der Gemeinde sehen. Eine Stunde vor Beginn der Bestattung wird der Sarg von der Gemeinde geschlossen.

§ 27 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Schäden an Gräbern, die durch Arbeiten oder Setzungen des Erdreichs an benachbarten Gräbern oder durch Tiere (z. B. Wildschäden) entstehen. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder/die Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 1 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 3 betritt,
- 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 4),
- 3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5) oder sich im Rahmen seiner Zulassung nach den Vorschriften des § 5 pflichtwidrig verhält,
- 4. als Verfügungs- oder/die Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 19) oder entfernt (§ 22 Abs. 1),
- 5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21 Abs. 1).
- 6. den Vorschriften des §§ 17, 18, 20 zuwiderhandelt,
- 7. die Grabpflege entgegen den Vorschriften des § 24 vernachlässigt oder unterlässt.

§ 29 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzer der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen, für die Grabnutzung und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 30 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 - 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
 - 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 - 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Es genügt die Zustellung an einen Schuldner.
- § 31 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
 - (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
 - (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- § 32 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren
 - (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis (Gebührenverzeichnis vom ##.####)

- (2) Bei der Berechnung der Grabnutzungsgebühren für Folgebelegungen werden diese auf das volle Jahr abgerechnet; angefangene Jahre werden monatsweise abgerechnet:
- (3) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren Verwaltungsgebührenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.
- § 33 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben unberührt.

- § 34 Inkrafttreten
 - (1) Diese Satzung tritt amin Kraft.
 - (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofssatzung vom 26. Juli 2010 und die Änderung vom 11. November 2013 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 20. Juni 2022
bearbeitet von: Irene Schneider	Öffentlich Nichtöffentlich Anlage/n	TOP 3

Feststellung des Jahresabschlusses 2020 für die Gemeinde Ortenberg

Sachverhalt

Der Jahresabschluss der Gemeinde Ortenberg für das Haushaltsjahr 2020 wird dem Gemeinderat gemäß § 95b Abs. 1 GemO zur Feststellung vorgelegt.

Die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2020 sind:

- Das Gesamtergebnis der Ergebnisrechnung 2020 beträgt 1.288.540,18 €
- Der Endbestand an Zahlungsmitteln beläuft sich auf 4.489.207,71 €
- Die Bilanzsumme beträgt 25.456.519,48 €

Die Ergebnisse des Jahresabschlusses 2020 werden in der Sitzung erläutert. Auf den in der Anlage beigefügten Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht wird verwiesen.

Beschlussvorschlag

Gemäß § 95 b der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat der Gemeinde Ortenberg in seiner öffentlichen Sitzung vom 20. Juni 2022 den Jahresabschluss für das Jahr 2020 mit folgenden Wert fest:

		EUR
1.	Ergebnisrechnung	
1.1	Summer der ordentlichen Erträge	8.057.917,54 €
1.2	Summer der ordentlichen Aufwendungen	6.825.882,03€
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	1.232.035,51 €
1.4	Außerordentliche Erträge	228.512,46 €
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	172.007,79€
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	56.504,67 €
1.7	Gesamtergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.6)	1.288.540,18 €

Beratungsergebnis:						
☐ Zustimmung:	einstimmig	☐ mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:	
☐ Ablehnung:	einstimmig	mehrheitlich	ја:	nein:	Enth.:	

2.	Finanzrechnung	
2.1	Summer der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.801.299,85 €
2.2	Summer der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.269.678,43 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	1.531,621,42 €
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	604.741,19€
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.054.509,15 €
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätig- keit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-1.449.767,96 €
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	81.853,46 €
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	66.136,38 €
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	157.025,55 €
2.10	Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	-90.889,17 €
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-9.035,71 €
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	-75.938,49 €
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	4.574.181,91 €
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	-84.974,20 €
	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12) Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	-84.974,20 € 4.489.207,71 €
2.15	(Saldo aus 2.11 und 2.12) Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	·
2.15	(Saldo aus 2.11 und 2.12) Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	·
2.15 3.	(Saldo aus 2.11 und 2.12) Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14) Bilanz	4.489.207,71 €
2.15 3. 3.1	(Saldo aus 2.11 und 2.12) Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14) Bilanz Immaterielles Vermögen	4.489.207,71 € 4.668,03 €
2.153.3.13.2	(Saldo aus 2.11 und 2.12) Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14) Bilanz Immaterielles Vermögen Sachvermögen	4.489.207,71 € 4.668,03 € 19.969.997,48 €
3. 3.1 3.2 3.3	(Saldo aus 2.11 und 2.12) Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14) Bilanz Immaterielles Vermögen Sachvermögen Finanzvermögen	4.489.207,71 € 4.668,03 € 19.969.997,48 € 5.401.402,13 €
3.1 3.2 3.3 3.4	(Saldo aus 2.11 und 2.12) Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14) Bilanz Immaterielles Vermögen Sachvermögen Finanzvermögen Abgrenzungsposten	4.489.207,71 € 4.668,03 € 19.969.997,48 € 5.401.402,13 € 80.451,84 €
3.1 3.2 3.3 3.4 3.5	(Saldo aus 2.11 und 2.12) Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14) Bilanz Immaterielles Vermögen Sachvermögen Finanzvermögen Abgrenzungsposten Nettoposition	4.489.207,71 € 4.668,03 € 19.969.997,48 € 5.401.402,13 € 80.451,84 € 0,00 €
3.1 3.2 3.3 3.4 3.5 3.6	(Saldo aus 2.11 und 2.12) Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14) Bilanz Immaterielles Vermögen Sachvermögen Finanzvermögen Abgrenzungsposten Nettoposition Gesamtbetrag der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	4.489.207,71 € 4.668,03 € 19.969.997,48 € 5.401.402,13 € 80.451,84 € 0,00 € 25.456.519,48 €
3.1 3.2 3.3 3.4 3.5 3.6 3.7	(Saldo aus 2.11 und 2.12) Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14) Bilanz Immaterielles Vermögen Sachvermögen Finanzvermögen Abgrenzungsposten Nettoposition Gesamtbetrag der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5) Basiskapital	4.489.207,71 € 4.668,03 € 19.969.997,48 € 5.401.402,13 € 80.451,84 € 0,00 € 25.456.519,48 € 15.615.494,06 € 1.899.865,46 €
3.1 3.2 3.3 3.4 3.5 3.6 3.7 3.8	(Saldo aus 2.11 und 2.12) Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14) Bilanz Immaterielles Vermögen Sachvermögen Finanzvermögen Abgrenzungsposten Nettoposition Gesamtbetrag der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5) Basiskapital Rücklagen	4.489.207,71 € 4.668,03 € 19.969.997,48 € 5.401.402,13 € 80.451,84 € 0,00 € 25.456.519,48 € 15.615.494,06 €
3.1 3.2 3.3 3.4 3.5 3.6 3.7 3.8 3.9	(Saldo aus 2.11 und 2.12) Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14) Bilanz Immaterielles Vermögen Sachvermögen Finanzvermögen Abgrenzungsposten Nettoposition Gesamtbetrag der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5) Basiskapital Rücklagen Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	4.489.207,71 € 4.668,03 € 19.969.997,48 € 5.401.402,13 € 80.451,84 € 0,00 € 25.456.519,48 € 15.615.494,06 € 1.899.865,46 € 0,00 €
3.1 3.2 3.3 3.4 3.5 3.6 3.7 3.8 3.9 3.10	(Saldo aus 2.11 und 2.12) Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14) Bilanz Immaterielles Vermögen Sachvermögen Finanzvermögen Abgrenzungsposten Nettoposition Gesamtbetrag der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5) Basiskapital Rücklagen Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses Sonderposten	4.489.207,71 € 4.668,03 € 19.969.997,48 € 5.401.402,13 € 80.451,84 € 0,00 € 25.456.519,48 € 15.615.494,06 € 1.899.865,46 € 0,00 € 5.142.517,07 € 291.898,81 €
3.1 3.2 3.3 3.4 3.5 3.6 3.7 3.8 3.9 3.10 3.11	(Saldo aus 2.11 und 2.12) Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14) Bilanz Immaterielles Vermögen Sachvermögen Finanzvermögen Abgrenzungsposten Nettoposition Gesamtbetrag der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5) Basiskapital Rücklagen Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses Sonderposten Rückstellungen	4.489.207,71 € 4.668,03 € 19.969.997,48 € 5.401.402,13 € 80.451,84 € 0,00 € 25.456.519,48 € 15.615.494,06 € 1.899.865,46 € 0,00 € 5.142.517,07 €

einstimmig ___ mehrheitlich

ja

nein:

Enth.:

Ablehnung:

4. Feststellung, Aufgliederung und Verwendung des Jahresergebnisses

		Ergebnis des H	laushaltsjahres		vorgetragene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus dem			Rücklagen aus Überschüssen des		
	Stufen der Ergebnisverwendung und des Haushaltsausgleichs	Sonder- ergebnis	Ordentliches Ergebnis	Vorjahr	zweitvorange- gangenen Jahr	drittvorange- gangenen Jahr	ordentlichen Ergebnisses	Sonder- ergebnisses	Basis- kapital	
			EUR							
1	Ergebnis des Haushaltsjahres bzw. Anfangsbestände	56.504,67	2 1.232.035,51	3 0.00	0.00	5 0.00	6 611.325.28	7	8 15.615.494,06	
2	Abdeckung vorgetragener Fehlbeträge aus dem ordentlichen Ergebnis	30.304,07	0,00	0,00	0,00	-,	011.020,20	0,00	>	
3	Zuführung eines Überschusses des ordentlichen Ergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		-1.232.035,51	\times	\times		1.232.035,51			
4	Verrechnung eines Fehlbetragsanteils des ordentlichen Ergebnisses auf das Basiskapital nach Art. 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts		0,00		\times				0,00	
5	Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	\times	0,00	\times	\times		0,00		\times	
6	Sonderergebnisses	0,00	0,00		\geq					
7	Zuführung eines Überschusses des Sonderergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	-56.504,67	\times	>	\times		\geq	56.504,67	><	
8	Ausgleich eines Fehlbetrags des Sonderergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00			\times			0,00		
9	Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses		0,00		\times			0,00		
10	Vorträge nicht gedeckter Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres sowie aus Vorjahren in das Folgejahr	\geq	0,00	0,00	0,00				\geq	
11	Verrechnung eines aus dem drittvorangegangenen Jahr vorgetragenen Fehlbetrags mit dem Basiskapital	\nearrow	\nearrow	\nearrow	\times	0,00			0,00	
12	Verrechnung eines Fehlbetrags des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital	0,00	\searrow	\mathbb{N}	$\geq <$	$\geq <$		\geq	0,00	
13	1	\searrow	> <	\geq	> <	> <	1.843.360,79	56.504,67	15.615.494,06	
14	Umbuchung aus den Ergebnisrücklagen in das Basiskapital nach § 23 Satz 3 Gem HVO	><	><	><	><				0,00	
15	Endbestände	> <	\rightarrow	\searrow	> <	>	1.843.360,79	56.504,67	15.615.494,06	

- 5. Der Überschuss des ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.232.035,51 € wird in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt.
- 6. Der Überschuss des Sonderergebnisses in Höhe von 56.504,67 € wird in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt.
- 7. Entstandene über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden gemäß § 84 Abs. 1 GemO, soweit noch nicht geschehen, genehmigt. Gleichzeitig wird den nach § 84 Abs. 2 GemO zulässigen überplanmäßigen Investitionsausgaben zugestimmt.

Beratungsergebnis: Zustimmung:	einstimmig mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
Ablehnung:	einstimmig mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 20. Juni 2022
bearbeitet von: Irene Schneider	Öffentlich Nichtöffentlich Anlage/n	TOP 4

Feststellung des Jahresabschlusses 2020 für den Eigenbetrieb Sternenmatt

Sachverhalt

Gemäß § 16 Eigenbetriebsgesetz hat die Betriebsleitung für den Schluss eines jeden Jahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie einem Lagebericht bestehenden Jahresabschluss aufzustellen.

Der Eigenbetrieb Sternenmatt schließt das Jahr 2020 mit einem Verlust von 8.265,94 € ab. Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen. Zum 31.12.2020 ergibt sich ein Verlustvortrag von instgesamt 27.164,32 €.

Der Jahresabschluss 2020 wird in der Sitzung erläutert. Auf den in der Anlage beigefügten Lagebericht wird verwiesen.

Beschlussvorschlag

Gemäß § 16 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz hat der Gemeinderat der Gemeinde Ortenberg am 20. Juni 2022 den Jahresabschluss 2020 für den Eigenbetrieb Sternenmatt wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2020

1.1	Bilanzsumme	2.607.244,30 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	2.601.583,44 €
	- das Umlaufvermögen	5.660,86 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	72.835,68 €
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	107.827,88 €
	- die Verbindlichkeiten	2.426.580,74 €
1.2	Jahresergebnis	
1.2.1	Summe der Erträge	117.798,24 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	126.064,18 €
1.2.3	Jahresverlust	8.265,94 €

Beratungsergebnis:					
☐ Zustimmung:	einstimmig	☐ mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
☐ Ablehnung:	einstimmig	☐ mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

2. Behandlung des Jahresverl			
Der Jahresverlust von 8.265,9	94 € wird auf neue Rechnung v	orgetragen.	
3. Die Mehraufwendungen im V	Wirtschaftsjahr 2020 werden ge	enehmigt.	
4. Die Betriebsleitung wird en	tlastet.		
Beratungsergebnis:			
Zustimmung:	einstimmig mehrheitlich	ja: nein:	Enth.:

einstimmig ___ mehrheitlich

ja

nein:

Enth.:

Ablehnung:

Gemeinde Ortenberg		Vorlage	Gemeinderatssitzung 20. Juni 2022
bearbeitet von: Irene Schneider		Öffentlich Nichtöffentlich	TOP 5
	$\overline{\mathbf{V}}$	Anlage/n	

Einführung eines Dokumentenmanagementsystems und der Belegarchvierung

Sachverhalt

Ein Dokumentenmanagementsystem (DMS) ist ein zentraler Baustein einer modernen und zukunftsfähigen Verwaltung. Die Gemeinde kann durch ein DMS ihre Leistungen schneller, flexibler und in besserer Qualität erbringen. Außerdem ist ein DMS die Voraussetzung einer mobilen Arbeitswelt.

Die Gemeindeverwaltung Ortenberg verfügt derzeit über kein DMS und über keine Kassenbelegarchivierung. Alle Dokumente, E-Mails und Briefe der Verwaltung werden derzeit lokal erstellt und im Netzwerk nach individuellen Merkmalen gespeichert. Die Suche und der Zugriff auf diese Dokumente erfolgt über die einfachen Möglichkeiten des Dateisystems. In diversen Fachverfahren entstehen außerdem Daten und Dokumente, die einem begrenzten Nutzerkreis zur Verfügung stehen. Die Dokumente werden zum Teil in Papierform ausgedruckt und in Ordnern oder einer Registratur abgelegt. Die Suche nach Unterlagen kann sich unter Umständen sehr zeitaufwändig gestalten.

Mit der Einführung eines DMS und der Kassenbelegarchivierung möchte die Gemeindeverwaltung die Prozesse in der täglichen Verwaltungsarbeit effizienter gestalten. Die Einführung eines solchen Ablagesystems würde für die Gemeindeverwaltung folgende Vorteile mit sich bringen:

- Die Schriftgutverwaltung der Gemeinde kann digitalisiert werden und in das Archivierungssystem abgelegt werden. So besteht die Möglichkeit, jederzeit von jedem Arbeitsplatz auf die Schriftgutverwaltung zuzugreifen. Informationen können aufgrund der Volltextsuche schneller gefunden werden und sind im Vertretungsfall problemlos greifbar.
- Auch bei der Kassenbelegarchivierung werden sämtliche Rechnungen in das Ablagesystem digitalisiert. So besteht die Möglichkeit, jeden einzelnen Beleg über das vorhandene Finanzverfahren SAP SMART jederzeit abzurufen. Die aufwendige Suche nach einer Rechnung, vor allem dann, wenn diese schon älter ist, würde komplett entfallen. Somit fällt der Gang in den Keller zum Archiv zu den Kassenbelegen dann weg.
- Mit der Belegarchivierung würde auch künftig die sehr zeitaufwendige Belegablage entfallen. Zwar müssen die Rechnungen nach wie vor aufgehoben und abgelegt werden, die Belegablage nach Kostenstellen und Sachkonten ist jedoch nicht mehr erforderlich. Die Belege müssen zwar über einen entsprechenden Scanner eingescannt werden. Dennoch ist gegenüber der herkömmlichen Ablage mit einer Zeitersparnis zu rechnen.

Die Verwaltung hat zwei Angebote für ein elektronisches Dokumentenmanagementsystem sowie die Belegarchivierung angefordert. Beide Systeme wurden der Verwaltung von den Firmen vorgestellt. Die Verwaltung hat sich die jeweiligen Programme auch im Echtsystem bei den Nachbarkommunen präsentieren lassen.

Beratungsergebnis:				
☐ Zustimmung:	einstimmig	☐ mehrheitlich	ja: nein	: Enth.:
☐ Ablehnung:	einstimmig	☐ mehrheitlich	ja: nein	: Enth.:

Bei dem günstigsten Angebot 1 belaufen sich die einmaligen Kosten für die Belegarchivierung und das DMS auf 35.535 €, die laufenden Kosten auf jährlich 5.614 €. Hinzukommen noch weitere Kosten für die Hardware (Scanner, zweiter Bildschirm für jeden Arbeitsplatz), Serverlizenzen sowie Dienstleistungen der Fa. Nendzinsky für insgesamt 11.020 €. Im Haushaltsplan wurden 50.000 € als Investitionskosten fürs DMS und für die Belegarchivierung eingeplant.

Das kostengünstigste DMS-System - Angebot 1 - hat die Verwaltung insgesamt mehr überzeugt. Dieses DMS-System ist benutzerfreundlich und bereits bei vielen Kommunen im Einsatz. Ein weiterer Vorteil für dieses DMS-System wäre die hohe Kompatibilität mit anderen im Rathaus eingesetzten Fachverfahren. Daher empfiehlt die Verwaltung, den Auftrag an die Firma mit dem Angebot 1 zu erteilen.

Das DMS soll zum 01.09.2022 und die Belegarchivierung zum 01.01.2023 eingeführt werden.

<u>Angebotsvergleich Dokumentenmanagementsystem + Belegarchivierung</u>

	Ange	bot 1	Angel	oot 2	
Komponenten	einmalige Kosten	laufende Kosten	einmalige Kosten	laufende Kosten	
Belegarchivierung					
Softwareüberlassung	3.352,80 €	-	8.538,25€		
Installation/Einrichtung/Schulung	5.056,00€	-	3.693,76 €	•	
Softwarepflege/Anwendersupport	-	1.834,07 €	-	2.438,52€	
	8.408,80 €	1.834,07 €	12.232,01 €	2.438,52 €	
DMS / E-Akte					
Softwareüberlassung	15.750,00 €	-	25.585,00 €		
Installation/Einrichtung/Schulung	11.376,00 €	-	5.236,00€		
Softwarepflege/Anwendersupport	-	3.780,02€	-	7.307,08 €	
	27.126,00 €	3.780,02 €	30.821,00 €	7.307,08 €	
Belegarchivierung + DMS	35.534,80 €	5.614,09€	43.053,01 €	9.745,60 €	
Gesamt	41.14	8,89 €	52.798	,61 €	
Weitere Kosten					
Hardware 2 Scanner		2.50	0,00€		
Hardware 12 Bildschirme		2.800,00 €			
Server Lizenzen		3.720,00 €			
gesch. Aufwand Fa. Nendzinski		2.00	0,00€		
Gesamt		11.02	20,00€		

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Einführung und der Beschaffung eines Dokumentenmanagementsystems und der Belegarchivierung zu. Der Auftrag wird an die Firma mit dem Angebot 1 erteilt.

Beratungsergebnis: Zustimmung:	einstimmig mehrheitlich	ја:	nein:	Enth.:
Ablehnung:	einstimmig mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 20. Juni 2022
h a amh ait at v am		Öffentlich	
bearbeitet von Markus Vollme		Nichtöffentlich	TOP 6
		Anlage/n	

Sanierungsmaßnahme Ortskernerneuerung: Erweiterung des Sanierungsgebiets

Sachverhalt

Die Gemeinde wird im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Am Dorfplatz" und in unmittelbarer Angrenzung an das Sanierungsgebiet zeitnah eine Kindertagesstätte für unter Dreijahrige errichten.

Für diese Maßnahme wurden bzw werden von der Gemeinde Grundstückserwerbe vorgenommen.

Betroffen von diesen Erwerbsvorgängen im Wege des Kaufs oder Tauschs sind die Grundstücke FIStNr. 202, 203 und 204.

Mit Beschluss vom 11. Mai 2015 hat der Gemeinderat per Satzung das förmliche Sanierunggebiet und damit den Geltungsbereich der Sanierungssatzung festgelegt. (siehe Anlage 1 und 2). Dieser wurde mit Beschluss vom 26. März 2018 um das Ergänzungsgebiet des neuen Bauhofs erweitert (Anlage 3).

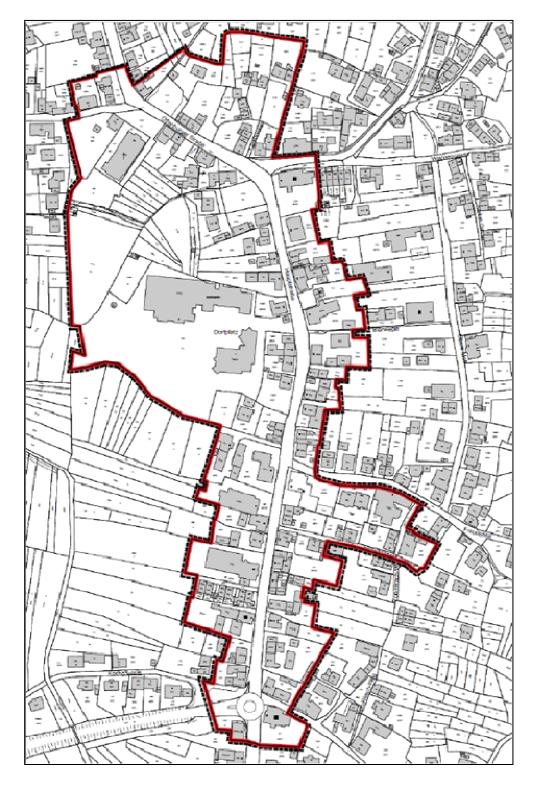
Mit neuerlichem Beschluss soll nunmehr das Sanierungsgebiet um die Grundstücke 200/2, 202, 203, 204 sowie einer Teilfläche des Flurstücks 201 erweitert werden.

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes als Satzung (§142 Abs. 3 BauGB) (Anlage 4). In der Sanierungssatzung ist das Sanierungsgebiet parzellenscharf auf einem Lageplan (Anlage 5) zu bezeichnen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Festlegung des förmlichen Sanierungsgebietes durch die Aufnahme der Grundstücke FIStNr. 202, 203 und 204 in den Geltungsbereich des förmlichen Sanierungsgebietes.

Beratungsergebnis:					
☐ Zustimmung:	einstimmig	mehrheitlich	ја:	nein:	Enth.:
☐ Ablehnung:	einstimmig	mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



Beratungsergebnis: Zustimmung:	einstimmig mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
Ablehnung:	einstimmig mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

Gemeinde Ortenberg Ortenaukreis SATZUNG über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes " Ortsmitte "

Auf Grund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S. 1509), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI. S. 582, ber. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBI. S. 793) m.W.v. 01.01.2011, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ortenberg in seiner Sitzung am 11.05.2015 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände nach § 136 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 10,1 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Ortsmitte"

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadteentwicklung GmbH mit Datum vom 20.03.2015 (Originalmaßstab M 1:2000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten
Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Die Sanierungssatzung sowie der Lageplan kann während der üblichen Offnungszeiten im Rathaus Ortenberg von jedermann eingesehen werden. Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmotzen und neue
Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf
diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmenrechts
(§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden. Der Sanierungsvermerk (§ 143 Abs. 2 S. 2
BauGB) ist durch das Grundbuchamt auf den neu entstandenen Grundstücken zu übernehmen.

§ 2

<u>Verfahren</u>

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB im umfassenden Verfahren durchgeführt.

§ 3

<u>Inkrafttreten</u>

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bei der Anderung dieses Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ortenberg geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mängel begründen soll. darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind, 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenr

- die Vorschriften über die Offentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan in der Fassung der 1. Anderung verletzt worden sind,
- ungsplan in der Fassung der 1. Änderung verletzt worden sind,
 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahrs seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Ortenberg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beratungsergebnis:	Ortenberg, den 19. Mai 2015				
Zustimmung:	Markus Vollmer, Bürgermeister	ıth.:			
Ablehnung:	einstimmig mehrheitlich	ja	nein: E	Enth.:	

Gemeinde Ortenberg Ortenaukreis

SATZUNG

über die förmliche Festlegung des Ersatz- und Ergänzungsgebiets "Neuer Bauhof"

Aufgrund von § 142 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ortenberg in seiner Sitzung am 26.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Ersatz- und Ergänzungsgebiets

Das nachfolgend näher beschriebene Gebiet soll der Verlagerung des Bauhofs aus dem Sanierungsgebiet "Ortsmitte" dienen. Das insgesamt ca. 0,32 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Ersatz- und Ergänzungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Neuer Bauhof".

Die Abgrenzung des Ersatz- und Ergänzungsgebiet ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 15.03.2018 (Originalmaßstab M 1:1000). Das Ersatz- und Ergänzungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche (Flst. 5618, 5617, 5620). Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Die Sanierungssatzung sowie der Lageplan kann während der üblichen Öffnungszeiten im Bürgermeisteramt, Rathaus Ortenberg Dorfplatz 1, 77799 Ortenberg von jedermann eingesehen werden. Werden innerhalb des förmlich festgelegten Ersatz- und Ergänzungsgebiet durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden. Der Sanierungsvermerk (§ 143 Abs. 2 S. 2 BauGB) ist durch das Grundbuchamt auf den neu entstandenen Grundstücken zu übernehmen.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB im umfassenden Verfahren durchgeführt.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ortenberg den 27. Marz 2018
Markus Vollmer
Burgermeister

Beratungsergebnis: Zustimmung:	einstimmig mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
Ablehnung:	einstimmig mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortsmitte"

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ortenberg in seiner Sitzung am 20.06.2022 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

Erweiterung/Änderung der Festlegung des Sanierungsgebiets

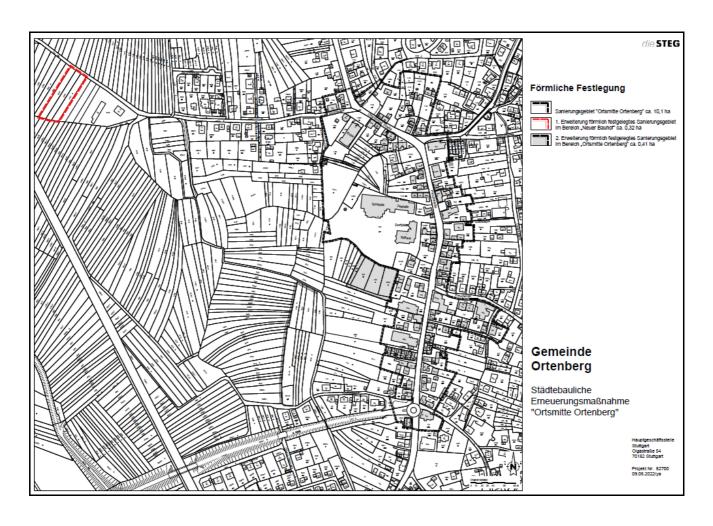
Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets "Ortsmitte" wird um die Grundstücke Flurstücke 200/2, 202, 203, 204 sowie einer Teilfläche des Flurstücks 201 erweitert. Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 09.06.2022 (Originalmaßstab M 1:1000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets. Die Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 2 bis 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 11.05.2015 (Öffentliche Bekanntmachung vom 22.05.2015) bleiben von der Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung unberührt und sind auch für den Erweiterungsbereich/Änderungsbereich anzuwenden.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß §143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ortenberg, den

Beratungsergebnis: Zustimmung:	einstimmig mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
Ablehnung:	einstimmig mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

220620 ÖS TOP 6 Anlage 5



Beratungsergebnis: Zustimmung:	einstimmig mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
Ablehnung:	einstimmig mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

	emeinde rtenberg		Vorlage	Gemeinderatssitzung 20. Juni 2022
bearbeitet von:		V	Öffentlich	
Markus Vollmer			Nichtöffentlich	TOP 7
			Anlage/n	

Sanierungsmaßnahme Ortskernerneuerung: Verfahrensabschlag bei Ablösevereinbarungen von Ausgleichsbeträgen

Sachverhalt

Im Zuge der Abrechung von Sanierugszuschüssen begehren einzelnde Eigentümer, Ablösevereinbarungen hinsichtlich evtl entstehender Ausgleichsbeträge abzuschließen. Damit die Gemeinde mit einzelnen Eigentümern Ablösevereinbarungen abschließen und die Einräumung eines Verfahrensabschlags gewähren kann, ist in öffentlicher Sitzung ein Beschluss zu fassen.

1. Anlass und Hintergrund

Die Gemeinde führt im Rahmen der "Sanierungsmaßnahme Ortkernerneuerung" eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach §§ 136 BauGB ff durch. Mit Beschluss vom 11. Mai 2015 hat der Gemeinderat per Satzung das förmliche Sanierungsgebiet und damit den Geltungsbereich der Sanierungssatzung sowie die Anwendung der Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB festgelegt.

2. Ausgleichsbetrag

Gemäß § 154 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Eigentümer eines im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstückes zur Finanzierung der Sanierung einen Ausgleichsbetrag in Geld zu entrichten. Der Ausgleichsbetrag ist nach Abschluss der Sanierung, d.h. nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Sanierung (§ 154 Abs. 3, Satz 1 BauGB) zu entrichten. Die Gemeinde kann die Ablösung des Ausgleichsbetrages auch vor Abschluss der Sanierung zulassen (§ 154 Abs. 3, Satz 2 BauGB). Das Baugesetzbuch verpflichtet die Gemeinde grundsätzlich zur Erhebung der Ausgleichsbeträge.

Dennoch kann es durchaus der Fall sein, dass keine Ausleichsbeträge erhoben werden. Dies ist von mehreren Faktoren abhängig, die der Gemeinderat derzeit jedoch noch nicht abschließend beurteilen kann.

3. Bodenwerterhöhung

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Ausgleichsbetrags ist die durch die Sanierung bedingte Bodenwertsteigerung eines Grundstücks, d.h. der Unterschied zwischen dem Bodenwert, der sich ergeben würde, wenn eine Sanierung weder beabsichtigt noch durchgeführt worden wäre (<u>Anfangswert</u>) und dem Bodenwert, der sich durch die rechtliche und tatsächliche Durchführung der Sanierung ergibt (<u>Endwert</u>).

Anfangs- und Endwerte sind reine Bodenwerte, d.h. der Wert der sonstigen Bestandteile eines Grundstücks, insbesondere die Bebauung, bleibt bei der Ermittlung des Ausgleichsbetrags unberücksichtigt. Die Differenz zwischen dem - in der Regel niedrigeren - Anfangswert und dem - in der Regel höheren - Endwert ist die sanierungsbedingte Bodenwerterhöhung:

Die ermittelte Bodenwerterhöhung entspricht nicht in jedem Fall dem Ausgleichsbetrag bzw. der abschöpfbaren Bodenwerterhöhung, sondern es sind nach § 155 Abs. 1 BauGB sog. Anrechnungsbeträge zu berücksichtigen (z.B. Vorauszahlungen auf den Ausgleichsbetrag, bereits geleistete Ablö-

Beratungsergebnis:					
☐ Zustimmung:	einstimmig	☐ mehrheitlich	ја:	nein:	Enth.:
☐ Ablehnung:	einstimmig	☐ mehrheitlich	ја:	nein:	Enth.:

sebeträge, zulässigerweise vom Eigentümer selbst erbrachte Bodenwerterhöhungen, Kosten für bestimmte Maßnahmen die der Eigentümer selbstgetragen hat. Die Höhe des Anrechnungsbetrags ist ggf. gutachterlich zu ermitteln.

4. Ablösung und Verfahrensabschlag bei der vorzeitigen Ablösung des Ausgleichsbetrags

Die Gemeinde kann nach § 155 Abs. 3 BauGB die – vorzeitige - Ablösung des Ausgleichsbetrags im Ganzen vor Abschluss der Sanierung zulassen. Die Ablösung erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (Ablösungsvereinbarung). Diese Möglichkeit bringt den Eigentümern vor allem den Vorteil, dass zeitnah eine rechtssichere Kostengrundlage, etwa für die Kalkulation der Miete oder die Verkaufspreise einer Immobilie, bestehen. Daher begehren einzelne Grundstückseigentümer, Ablösevereinbarungen abzuschließen. Darüber hinaus können dem Eigentümer bei der vorzeitigen Ablösung des Ausgleichsbetrags Abschläge auf den Ausgleichsbetrag in Aussicht gestellt werden.,

Gemäß eines Erlasses des Innenministeriums Baden-Württemberg aus dem Jahr 1992 kann im Rahmen der Ablösung ein <u>Verfahrensabschlag von bis zu 20 %</u> vereinbart werden, da die vorzeitige Ablösung auch für die Gemeinde erhebliche Vorteile bringt (z.B. geringerer Verwaltungsaufwand, kein Rechtsmittelrisiko).

Der Eigentümer kann nur dann einen Verfahrensabschlag erhalten, wenn er mit der Gemeinde <u>vor Abschluss der Sanierung</u> eine entsprechende Ablösungsvereinbarung abschließt.

Beschlussvorschlag:

Eigentümern, die den evtl. entstehenden Ausgleichsbetrag vor Abschluss der Sanierung im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung vorzeitig ablösen, wird ein Verfahrensabschlag von 20 % eingeräumt.

Beratungsergebnis: Zustimmung:	einstimmig mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
Ablehnung:	einstimmig mehrheitlich	ja	nein:	Enth.: